



SEASIDE

H U S U M

Die Messe für Wasser- und Freizeitsport

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

1. Titel der Veranstaltung

SEASIDE Husum

2. Veranstalter/Organisation

Messe Husum & Congress GmbH & Co. KG
Am Messeplatz 12-18
25813 Husum
Tel.: + 49 4841 902-0
Fax: + 49 4841 902-246

(im Weiteren benannt als „Veranstalter“ oder als „Messe Husum & Congress“/„MHC“)

3. Ort

Messegelände
Am Messeplatz 12-18
25813 Husum

4. Messetermin und Anmeldeschluss

Der Messetermin und der Anmeldeschluss ergeben sich aus dem Daten- und Preisblatt des jeweiligen Messejahres.

5. Öffnungszeiten, Auf- und Abbauezeiten

Die Öffnungszeiten sowie die voraussichtlichen Auf- und Abbauezeiten ergeben sich aus dem Daten- und Preisblatt des jeweiligen Messejahres.

Der Veranstalter behält sich Änderungen der Öffnungszeiten sowie der Auf- und Abbauezeiten aufgrund sachlicher Erfordernisse vor. Diese werden im Internet unter www.seaside-husum.de veröffentlicht.

6. Zugang zu den Messehallen außerhalb der Öffnungszeiten

Ist ein Zugang außerhalb der im Daten- und Preisblatt des jeweiligen Messejahres angegebenen öffnungszeiten- bzw. Auf- und Abbauezeiten erforderlich, muss dies rechtzeitig bei der MHC angemeldet werden.

7. Nicht rechtzeitige Fertigstellung der Messestände

Die Messestände sind bis 15:00 Uhr am Tag vor der offiziellen Messeeröffnung fertig zu stellen. Restarbeiten innerhalb der Standfläche können am Tage vor der Eröffnung bis 22:00 Uhr vorgenommen werden.

Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 12:00 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen.

Im Übrigen gilt Ziffer 11 der Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen e.V. (FAMA-Bedingungen).

8. Definition Aussteller und Mitaussteller

Aussteller im Sinne dieser Teilnahmebedingungen ist diejenige natürliche oder juristische Person bzw. die Personenhandels-gesellschaft, auf deren Namen die verbindliche Anmeldung lautet.

Mitaussteller im Sinne dieser Teilnahmebedingungen sind Unternehmen, die auf der einem Aussteller zugewiesenen Messefläche mit eigenem Personal und/oder mit eigenen Erzeugnissen und/oder mit eigener Werbung in Erscheinung treten. Diese Unternehmen gelten auch dann als Mitaussteller, wenn sie zum Hauptaussteller enge wirtschaftliche und organisatorische Bindungen haben.

9. Anmeldung und Vertragsbedingungen

Die Anmeldung ist ausschließlich auf dem vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Anmeldeformular unter Anerkennung der FAMA-Bedingungen, der vorliegenden Teilnahmebedingungen „SEASIDE Husum“ sowie des Daten- und Preisblatts des jeweiligen Messejahres möglich. Die vorstehend genannten Bedingungen sind im Internet unter www.seaside-husum.de einsehbar.

Der Aussteller erkennt die vorgenannten Bedingungen mit Unterzeichnung des Anmeldeformulars als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe Beschäftigten an. Der Aussteller verpflichtet sich, die FAMA-Bedingungen und die Besonderen Teilnahmebedingungen an alle von ihm auf der Messe Beschäftigten auszuhändigen und für deren Beachtung Sorge zu tragen.

Die Anmeldung ist ab ihrem Eingang beim Veranstalter bis zur Mitteilung über die Zulassung oder endgültige Nichtzulassung als Angebot zum Vertragsschluss verbindlich. Sollte es dem Veranstalter nicht möglich sein, die Zulassungsentscheidung vor Eingang aller Anmeldungen zu treffen, so kann er die Zulassungsentscheidung bis zu 4 Wochen nach Ablauf des Anmeldeschlusses treffen.

Die Anmeldung begründet noch keinen Rechtsanspruch auf Messe- teilnahme. Durch den Aussteller in der Anmeldung aufgeführte Bedingungen oder Vorbehalte finden keine Berücksichtigung. Besondere Platzwünsche, die nach Möglichkeit Berücksichtigung finden, stellen keine Bedingung für eine Teilnahme dar. Ein Konkurrenzschluss wird nicht zugestanden.

Der Aussteller haftet für Folgen, die durch das ungenaue, unvollständige bzw. irrtümliche Ausfüllen des Anmeldeformulars entstehen.

10. Zulassung

Mit Eingang der Stand-/ Auftragsbestätigung beim Aussteller ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen (Zulassung). Vorher besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung. Die Abschlagsrechnung (vgl. Ziffer 14) stellt keine Zulassung dar.

Weicht der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung zustande, es sei denn, dass der Aussteller binnen 2 Wochen schriftlich widerspricht.

11. Mitaussteller, Untervermietung, Überlassung des Standes an Dritte, Gemeinschaftsstände

Die beabsichtigte Nutzung der zugewiesenen Messefläche durch Mitaussteller ist vom Aussteller auf dem Anmeldeformular anzugeben. Die Zulassung des Mitausstellers gilt als erteilt, wenn in der Zulassungserklärung keine ausdrückliche Ablehnung erfolgt.

Nach der Zulassung muss der Aussteller die beabsichtigte Nutzung der zugewiesenen Messefläche durch Mitaussteller, die nicht im Anmeldeformular angegeben waren, von dem Veranstalter vor Messebeginn schriftlich genehmigen lassen. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht. Der Aussteller hat für jeden Mitaussteller ein Entgelt zu entrichten (siehe Daten- und Preisblatt).

Bei nicht angemeldeter oder nicht genehmigter Aufnahme von Mitausstellern sowie bei nicht genehmigter Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes gilt Ziffer 7 der FAMA-Bedingungen. In Ergänzung dazu gilt, dass mindestens die jeweils gültige Mitausstellerpauschale (siehe Daten- und Preisblatt) pro nicht angemeldetem Mitaussteller oder Untermieter zusätzlich zu entrichten sind.

Stände, die von mehreren Ausstellern gemeinsam gemietet werden (Gemeinschaftsstände), sind in Absprache mit der MHC möglich. Im Übrigen gilt Ziffer 7 der FAMA-Bedingungen.

12. Ausstellerverzeichnis

Zur „SEASIDE Husum“ wird ein Ausstellerverzeichnis veröffentlicht und eine Homepage gestaltet. Alle Aussteller und Mitaussteller sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Daten ergeben sich aus dem Merkblatt „Daten und Preise“. Der Eintrag im Ausstellerverzeichnis ist eine Pflichtleistung und gesondert zu vergüten (vgl. Daten- und Preisblatt).

Der Veranstalter ist berechtigt, den Unternehmensinhaber des Ausstellers im alphabetischen Ausstellerverzeichnis der Veranstaltung aufzunehmen, sofern es sich bei dem Unternehmensinhaber um den Hauptgesellschafter handelt und dieser eine juristische Person ist, die ihren Hauptsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat. Schadenersatz für fehlerhafte, unvollständige oder nicht erfolgte Eintragungen ist, außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen. Für den Inhalt von Eintragungen und evtl. daraus entstehende Schäden ist der Aus-

steller verantwortlich. Dieser verpflichtet sich, den Veranstalter diesbezüglich von etwaigen Ansprüchen Dritter freizuhalten.

13. Standflächenmieten und sonstige Kosten

13.1. Die Höhe der Standflächenmieten pro angefangenem Quadratmeter Bodenfläche ergibt sich aus dem Daten- und Preisblatt.

Die Standflächenmieten beinhalten keinerlei Anschlussinstallationen, Bodenbeläge und Standbegrenzungsbauten.

Jeder angefangene Quadratmeter wird als ganzer Quadratmeter berechnet. Bei mehrgeschossiger Bauweise wird für die über die Bodenfläche hinausgehende Nutzfläche 50% des Mietpreises der Bodenfläche berechnet. Eine mehrgeschossige Bauweise kann nur im schriftlichen Einvernehmen mit dem Veranstalter und dem Bauordnungsamt der Stadt Husum genehmigt werden.

Vorsprünge sowie ggf. Installationsanschlüsse sind Bestandteil der zugewiesenen Fläche. Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes erforderlich ist. Derartige geringfügige Beeinträchtigungen berechtigen nicht zur Minderung der Standmiete.

13.2. Zusätzlich zu der Standflächenmiete sind pro angefangenem Quadratmeter Bodenfläche folgende Zusatzkosten zu entrichten:

- AUMA-Beitrag für den Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft (inkl. Bearbeitungsgebühr)
- Müllentsorgungspauschale und
- Energiekosten-Umlagepauschale

Die Höhe der Zusatzkosten ergibt sich jeweils aus dem Daten- und Preisblatt.

13.3. Die für den Pflichteintrag im Ausstellerverzeichnis anfallenden Kosten ergeben sich aus dem Daten- und Preisblatt.

13.4. Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen kann keine Preisermäßigung gewährt werden.

13.5. Der Veranstalter bietet darüber hinaus zusätzliche Dienstleistungen (z.B. Installation von Wasser-, Elektro- und Telekommunikationsanschlüssen, Trennwände, Bodenbeläge) an, die vom Aussteller gegen gesonderte Vergütung in Anspruch genommen werden können und für welche eine gesonderte vertragliche Vereinbarung geschlossen werden muss. Gegenstand und Preise für diese Dienstleistungen können dem Online-Bestell-System (im Folgenden OBS; Zugang über www.seaside-husum.de) entnommen werden.

14. Zahlungsbedingungen

Der Veranstalter ist berechtigt nach Eingang der Anmeldung eine erste Abschlagsrechnung von 25% für die Standflächen und sonstige, bereits bekannte Kosten zu erheben. Der Restbetrag der Standflächenmiete nebst weiterer Kosten wird bis spätestens 4 Monate vor Messebeginn vom Veranstalter in Rechnung gestellt. Alle vom Veranstalter in Rechnung gestellten Beträge sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

Die Beträge sind unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der auf der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Zahlungsverpflichtungen in EURO vereinbart sind.

Der Aussteller kann weitere Serviceleistungen (z.B. Gästerausweise, Werbemittel, Strom, Wasser, Telefon etc.) über das OBS buchen. Für gebuchte Serviceleistungen kann der Veranstalter ebenfalls eine Anzahlung in Höhe von 25 % in Rechnung stellen.

MHC behält sich vor, für fällige Forderungen unabhängig von o.g. Festlegungen, während der Messe Rechnungen zu stellen, die sofort zu begleichen sind. Das Inkasso erfolgt durch bevollmächtigte Vertreter der MHC.

Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten gesandt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner.

Beanstandungen der in Rechnung gestellten Anzahl der Quadratmeter sind unverzüglich anzuzeigen. Sonstige Beanstandungen der Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich geltend zu machen. Unabhängig davon ist der nicht beanstandete Teil der Rechnung innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen.

Ist der Aussteller Kaufmann, so ist die Ausübung eines Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungsrechtes oder die Aufrechnung mit Forderungen der MHC durch ihn ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung des Ausstellers ist rechtskräftig festgestellt oder von der Messe Husum & Congress anerkannt.

15. Rücktritt und Kündigung

Der Veranstalter ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen und vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Zulassung aufgrund falscher Angaben, die wesentlich für den Vertragsschluss waren, erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen.

Der Veranstalter ist weiterhin berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Aussteller mit einer fälligen Rate im Zahlungsverzug ist und die Zahlung nicht innerhalb einer weiteren, vom Veranstalter gesetzten Nachfrist von 2 Wochen erfolgt. Ein Kündigungsrecht des Veranstalters besteht auch, wenn über das Vermögen des Ausstellers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird bzw. wenn ein Eigenantrag seitens des Ausstellers gestellt wird.

Im Falle eines Rücktritts gilt Ziffer 5 der FAMA-Bedingungen.

Nach einem Rücktritt etwaig entstehende Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes werden dem Aussteller zusätzlich zu der Kostenentschädigung nach Nr. 5 der FAMA-Bedingungen in Rechnung gestellt (siehe Daten- und Preisblatt).

Wird ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Ausstellers eingeleitet, ist der Veranstalter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Von der Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat der Aussteller die MHC in jedem Fall unverzüglich zu unterrichten. Ziffer 5 der FAMA-Bedingungen gilt entsprechend.

16. Ausfall der Messe / Planänderungen

Im Falle unvorhergesehener Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe unmöglich machen und vom Veranstalter nicht zu vertreten sind, gilt Ziffer 4 der FAMA-Bedingungen.

Hat der Veranstalter den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, werden keine Mieten und sonstigen Kosten geschuldet. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch gegen den Veranstalter ist ausgeschlossen, sofern diesem nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

17. Abbau

Der Aussteller ist verpflichtet, während der gesamten Messezeit den Stand mit den angemeldeten Waren zu belegen und mit Personal zu besetzen.

Ein Abbau des Standes vor Beginn der offiziellen Abbauzeit am letzten Messtags ist nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 15 % des Netto-Mietpreises zu zahlen (vgl. Erklärung im Anmeldeformular).

Im übrigen gilt Ziffer 13 der FAMA-Bedingungen.

18. Haftung / Versicherung

Soweit der Aussteller Personen als seine Vertreter benennt oder beauftragt, haftet er für deren Tätigkeit und hat alle dem Vertreter gegenüber vorgenommenen Rechtshandlungen der MHC gegen sich gelten zu lassen.

Ist die Fläche aus nicht vom Veranstalter zu vertretendem Anlass nicht verfügbar, so hat der Aussteller Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Vergütung. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Messegüter und Standeinrichtungen und schließt jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus, sofern auf Seiten des Veranstalters weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Der Haftungsausschluss erfährt im übrigen auch durch Bewachungsmaßnahmen des Veranstalters keine Einschränkung.

Der Veranstalter einschließlich seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung des Veranstalters ist in diesen Fällen der Höhe nach auf den voraussehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt; dies gilt nicht im Falle einer Verletzung von

Leben, Körper und Gesundheit. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist, außer in den Fällen der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ebenfalls ausgeschlossen. Für Schäden, die von Dritten oder durch höhere Gewalt verursacht wurden, übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

Der Aussteller haftet für alle Personen- und Sachschäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden. Die Haftung umfasst insbesondere auch Beschädigungen von Strassen, Wegen, Einfahrten, Toren, Wänden und Fußböden des Messegeländes.

Im Übrigen gilt Ziffer 16-20 der FAMA-Bedingungen.

Alle eintretenden Schäden müssen der Polizei, der Versicherungsgesellschaft und der MHC unverzüglich angezeigt werden.

Es wird den Ausstellern dringend nahe gelegt, ihre Messe- und Ausstellungsgegenstände, alle von ihnen eingebrachten Sachen und ihr Haftungsrisiko gegen Brand, Diebstahl, Explosion, Elementarereignisse und Leitungswasserschäden auf eigene Kosten zu versichern. Bei Bedarf kann ein entsprechendes Versicherungsangebot bei der MHC eingeholt werden.

19. Standzuweisung

Die Standeinteilung und -zuweisung erfolgt durch den Veranstalter. Besondere Platzierungswünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt, der Aussteller hat jedoch keinen Anspruch auf Erfüllung seiner Vorgaben.

Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen sowie die Durchgänge zu verlegen.

Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich die Lage der übrigen Standflächen zu Beginn der Messe gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändern kann. Ansprüche können hieraus nicht hergeleitet werden.

Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine vollständige oder teilweise Überlassung der Standfläche an Dritte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Veranstalters nicht zulässig (siehe dazu auch Ziffer 11).

Der Veranstalter kann dem Aussteller auch nach der mit der Zulassung erfolgten Standzuweisung einen Platz in anderer Lage zuweisen, es sei denn dies ist für den Aussteller unzumutbar.

20. Standaufbau / -gestaltung

Der Aussteller ist für die Standausstattung und -gestaltung selbst verantwortlich und verpflichtet, die von ihm Beauftragten über FAMA-Bedingungen und diese Messe- und Ausstellungsbedingungen zu informieren. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem Veranstalter bekannt zu geben.

Standbegrenzungswände, Installationen und Bodenbeläge sind im Grundmietpreis nicht enthalten. Der Aussteller ist verpflichtet, für die Aufstellung von Trennwänden/Standbegrenzungswänden und das Auslegen von Bodenbelägen Sorge zu tragen.

Alle in Verbindung mit der Aufstellung von Exponaten entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers.

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften sind für den Aussteller und für jede Standbaufirma verbindlich. Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass sein aufgestellter Messestand und dessen Nutzung nicht zu Gefahren für Leben, Gesundheit sowie zur Beschädigung fremden Eigentums führt.

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers und die Standnummer anzubringen. Die Standnummern werden von der MHC zur Verfügung gestellt.

Die Stand-Normhöhe beträgt 2,50 m. Ausstellungsstände, die die Höhe von 2,50 m überschreiten, bedürfen einer vorherigen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters und müssen bis 8 Wochen vor Messebeginn schriftlich mit Einreichung einer entsprechenden Standskizze beim Veranstalter beantragt werden. Eine Genehmigung durch den Veranstalter erfolgt unter Berücksichtigung der Hallenhöhen im Rahmen der Möglichkeiten.

Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht. Mit dem Aufbau eines Messestandes über 2,50 m darf erst begonnen werden, wenn der Aussteller oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen die Standbaugenehmigung vom Veranstalter eingeholt hat.

Eine Bebauung an den Standgrenzen ab 2,50 m Höhe ohne Einholung einer Genehmigung des Standnachbarn ist möglich, sofern eine offene, transparente und werbefreie Bebauung vorgenommen wird (z.B. Traversen, Beleuchtungskörper, Abhängungen usw.). Andernfalls bedarf es einer schriftlichen Genehmigung des Standnachbarn.

Vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Standbegrenzungswände, Fußboden, Hallenwände, Säulen, Installationseinrichtungen sowie sonstige feste Halleneinbauten dürfen weder beklebt, genagelt, geschraubt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden ihm in Rechnung gestellt.

Bodenbeläge in den Ausstellungsständen müssen mit einem Unterband versehen werden, dann mit doppelseitigem Klebeband befestigt werden.

Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

In Messehallen mit fest installierten Versorgungseinheiten (Strom, Wasser, Telefon) sind diese vom Aussteller bei der Standbauplanung zu berücksichtigen und während der Messelaufzeit zugänglich zu halten. In Messehallen, in denen solche Versorgungseinheiten nicht vorhanden sind (z.B. in den Leichtbauhallen), sind diese rechtzeitig vom Aussteller zu bestellen und deren gewünschte Position anhand einer entsprechenden Standskizze zu vermerken.

Der Aussteller ist verpflichtet, die Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Fußbodens entsprechend zu berücksichtigen. Erfolgt dies nicht, übernimmt der Aussteller für evtl. Folgen die Haftung. Die maximale Bodenbelastung beträgt 400kg/qm. Das Setzen größerer Lasten ist in Ausnahmefällen nach frühzeitiger Abstimmung mit dem Veranstalter möglich und bedarf einer vorherigen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

Abhängungen von der Decke sind in den Leichtbauhallen generell nicht möglich. In Messehallen mit tragfähigen Decken können Abhängepunkte beantragt und vom Veranstalter genehmigt werden. Der Aussteller ist für die Durchführung der Abhängungen selbst verantwortlich.

Beanstandungen der Lage, Art und Größe der Standfläche müssen vor Beginn des eigenen Aufbaues, spätestens am Tage nach dem festgesetzten Aufbaubeginn, dem Veranstalter schriftlich gemeldet werden. Anderenfalls finden sie keine Berücksichtigung.

21. Erzeugnisse / Betrieb des Standes

Der einzelne Aussteller darf nur solche Waren oder Leistungen ausstellen oder anbieten, mit denen er im Ausstellerverzeichnis unter den jeweiligen Produktgruppen genannt ist. Die Ausstellung nicht gemeldeter oder nicht zugelassener Waren ist unzulässig. Nicht zugelassene Güter können nach vorherigem Abhilfverlangen mit angemessener Fristsetzung durch die MHC auf Kosten des Ausstellers entfernt werden.

Die Abgabe von Mustern gegen Entgelt sowie der Barverkauf von Ausstellungsstücken ist zulässig. Die Exponate dürfen jedoch während der Veranstaltung nicht entfernt werden. Bei Zuwiderhandlung behält sich die MHC vor, den Stand noch während der Veranstaltung zu schließen (Standsperr) und/oder dem Aussteller die Teilnahme an künftigen Messen zu verwehren.

Gemäß des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes und des Medizinproduktegesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Hersteller, Einführer oder Aussteller von Technischen Arbeitsmitteln oder medizintechnischen Geräten im Sinne dieser Gesetze verpflichtet, nur Geräte auszustellen, welche die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften vollständig einhalten und somit die Voraussetzungen für die CE-Kennzeichnung erfüllen. Als Nachweis sind vom Aussteller folgende Unterlagen am Stand bereitzuhalten:

- EG-Konformitätserklärung bzw. Herstellererklärung nach Anhang II der Maschinenrichtlinie.
- Betriebsanleitung nach Anhang I Nr. 1.7.4 der Maschinenrichtlinie.

Beim Betrieb seines Standes hat der Aussteller die einschlägigen Rechtsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung (z.B. Gaststättengesetz, Gewerbeordnung, Hygienevorschriften, Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandsgesetz, Verordnung über Getränkeschankanlagen, Mindestlohngesetz) zu beachten und einzuhalten. Erforderliche behördliche Genehmigungen hat grundsätzlich der Aussteller einzuholen.

Sollte der Aussteller seiner Reinigungs- und Entsorgungspflicht bzgl. des Verkaufs oder der Abgabe von Speisen und Getränken an seinem Stand auch nach Abmahnung und angemessener Fristsetzung nicht nachkommen, so ist der Veranstalter berechtigt, den Stand bzw. die Verkaufseinrichtung sofort schließen zu lassen.

Lässt der Aussteller nicht durch sein eigenes Personal reinigen, dürfen nur von der MHC zugelassene Unternehmen damit beauftragt werden. Die Auftragserteilung erfolgt über das Online-Bestellsystem (OBS) der Messe (Zugang über www.seaside-husum.de).

Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen.

Der Aussteller ist für alle technischen Geräte auf seinem Stand und deren - ggf. auch unbefugten - Gebrauch verantwortlich. Er haftet für etwaige Personen- oder Sachschäden, die z.B. aufgrund unbefugten Gebrauchs oder technischer Mängel entstehen.

Gangflächen dürfen nicht als Zuschauerräume genutzt werden. Vorführungen, die große Besucheransammlungen zur Folge haben, sind so einzurichten, dass die Gangführung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Anderenfalls ist der Veranstalter berechtigt, die weitere Vorführung zu untersagen.

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) erforderlich. Die Verwendung von Funk-, Funkruf- oder Sprechfunkanlagen muss durch die Bundesnetzagentur für den Einsatzort genehmigt werden. Für die Einholung erforderlicher Erlaubnisse und Genehmigungen ist der Aussteller selbst verantwortlich. Die entsprechende Erlaubnis/Genehmigung sowie ggf. die genutzte Funkfrequenz ist der MHC mitzuteilen.

Workshops und Mitmachaktionen sind grundsätzlich kostenfrei für den Besucher anzubieten. Ausnahmen sind im Vorfeld zu beantragen und bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die MHC.

22. Abfallbeseitigung

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist der Aussteller verpflichtet, während der Auf-/Abbauphase und der Messelaufzeit, Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen und für die sachgerechte Beseitigung, auch durch alle durch ihn beauftragten Dienstleister, selbst Sorge zu tragen oder den Veranstalter mit der kostenpflichtigen Entsorgung zu beauftragen. Für die generelle Müllentsorgung erhebt die MHC eine Pauschalgebühr (vgl. Ziffer 13.2.), die nicht in der Standflächenmiete nach Ziffer 13.1 enthalten ist.

23. Technische Leistungen / Dienstleistungen

Alle erforderlichen Service-Informationen werden im Internet unter www.seaside-husum.de bereitgestellt. Hierüber erfolgt auch der Zugang zum OBS mit Bestellfunktion und Informationen zu zusätzlichen Dienstleistungen (Elektroinstallation, Mietstände, Mietmöbel, Trennwände, Versicherung, Standbewachung, Spedition, Unterkunft, etc.).

Für die haus- und gebäudetechnische Grundversorgung mit Heizung, Lüftung, Kälte, Elektroversorgung, Beleuchtung, Wasser- und Sanitärtechnik sorgt die MHC.

Installationen von Versorgungsanschlüssen (Wasser, Elektro, Anschlüsse für Telekommunikation) und Entsorgungsanschlüsse bis zur Standfläche dürfen nur über die MHC bestellt werden. Innerhalb des Standes können Installationen auch von zugelassenen, zertifizierten und autorisierten Fachfirmen ausgeführt werden, die der MHC auf Anforderung zu benennen sind. Die MHC ist zur Kontrolle berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Aussteller haftet für die durch ihn durchgeführten oder in Auftrag gegebenen Installationen verursachten Schäden sowie für alle Schäden, die mit solchen Installation in ursächlichem Zusammenhang stehen.

Verbrauchskosten, Kosten für Installationen und sonstige Dienstleistungen werden gesondert berechnet.

Bekommt der Aussteller von der MHC oder deren Servicepartnern Sachen auf Miet- bzw. Leihbasis zur Verfügung gestellt, so ist er für deren pflegliche Behandlung, sachgerechte Bedienung sowie vollständige und unbeschädigte Rückgabe verantwortlich. Der Aussteller haftet für Verlust oder bei Rückgabe der Sachen in nicht ordnungsgemäßem Zustand.

Bei Bedarf kann Standbewachungspersonal (eine von MHC autorisierte Wach- und Schließgesellschaft) über das OBS angefordert werden.

24. An- und Abtransport von Messegut

Alle notwendigen Hinweise für den An- und Abtransport von Messegut sowie die Behandlung des Leergutes erhalten Sie von den offiziellen Messespediteuren. Diese haben auf dem Messegelände das alleinige Speditionsrecht und regeln die Anlieferung aller Materialien. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Dies betrifft insbesondere den Einsatz von Gabelstaplern und Autokränen. Nähere Informationen zu den offiziellen Messespediteuren werden im Internet unter www.seaside-husum.de veröffentlicht. In den Leichtbauhallen ist ein Einsatz von Gabelstaplern nicht möglich.

Anlieferung von Messegut: Bitte beachten Sie, dass für Anlieferung von Messegut an Aussteller durch externe Lieferanten keine Lieferbestätigungen durch den Veranstalter erteilt bzw. unterschrieben werden.

25. Ausstellerausweise

Das Betreten der Messeobjekte ist nur mit den von der MHC herausgegebenen namentlichen Ausweisen (nicht übertragbar) gestattet. Die MHC ist berechtigt, bei Verletzungen der Teilnahmebedingungen Ausweise entschädigungslos einzuziehen.

Dem Aussteller stehen kostenlos Ausweise in folgender Anzahl zu:

Pro Ausstellieranmeldung:	1 Stück
+ je angefangene 10 m ² :	1 Stück

Die Ausweise sind ausschließlich für die namentlich benannten Aussteller, deren Standpersonal und Beauftragte bestimmt. Zusätzlich können namentlich benannte Ausweise (je Stück 10 € netto) erworben werden. Bei Missbrauch werden die Ausweise ersatzlos eingezogen.

Ausstellerausweise berechtigen auch während der Auf- und Abbaueiten zum Betreten der entsprechenden Messeobjekte. Bei Verlust ist die MHC umgehend zu informieren, um eine missbräuchliche Nutzung zu vermeiden.

26. Werbung, Presse, Fotografieren

Werbung außerhalb des Messestandes - insbesondere auf Wandflächen, in Etagengängen und Treppenhäusern sowie in den Gängen der Messehallen - ist entgeltpflichtig und nur in Abstimmung mit der MHC bzw. den von ihr beauftragten Werbefirmen zulässig.

Werbung für Dritte sowie Werbung, die Vergleiche mit Waren anderer Aussteller enthält, ist unzulässig. Der Veranstalter ist berechtigt, die Ausgabe oder das zur Schau stellen von Werbemitteln, die zu Beanstandungen Anlass geben können, zu untersagen und vorhandene Bestände dieses Materials für die Dauer der Veranstaltung sicherzustellen.

Über die Durchführung von Presseveranstaltungen und Empfängen ist der Veranstalter rechtzeitig zu informieren. Journalisten wird die Arbeitsgenehmigung auf der MHC durch die Akkreditierung im Pressezentrum erteilt.

Das Fotografieren und Filmen innerhalb der Messeobjekte ist grundsätzlich mit einer entsprechenden Presseakkreditierung bei der Messe gestattet. Ausstellungsgüter und Messestände dürfen jedoch nur mit Zustimmung des betreffenden Ausstellers aufgenommen werden.

27. Gewerblicher Rechtsschutz

Der Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Messen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Ein besonderer Messeschutz besteht nicht. Patentanmeldungen sollten vor Messebeginn beim Patentamt eingereicht werden. Aussteller außerhalb Deutschlands sollten ihre Exponate vor der Messe auf eventuelle Konflikte mit inländischen Schutzrechten prüfen. Eine Prüfpflicht des Veranstalter (MHC) besteht nicht.

28. Tiere

Das Mitbringen von Tieren in die Messeobjekte ist nicht gestattet.

29. Schlussbestimmungen

Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Schriftform, das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Es ist ausschließlich deutsches Recht in Verbindung mit diesen Besonderen Teilnahmebedingungen und den FAMA-Bedingungen gültig. Bei voneinander abweichenden Regelungen gehen die Regelungen dieser Bedingungen den FAMA-Bedingungen vor.

Sollte sich eine Bestimmung dieser Bedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, bleibt dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung getroffen werden, die dem am nächsten kommt, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie von der Unwirksamkeit gewusst hätten. Gleiches gilt für den Fall einer unbeabsichtigten Regelungslücke.

Erfüllungsort und Gerichtsstand zwischen Kaufleuten ist Husum. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.

30. Verzögerungsschäden bei Auf- und Abbau

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Verzögerungsschäden bei Auf- und Abbau, wenn diese weder auf Vorsatz noch auf grobe Fahrlässigkeit des Veranstalters zurückzuführen sind.

31. Rauchverbot

In allen Hallen und Räumen besteht Rauchverbot. Entsprechende Hinweise sind zu beachten.

1. Allgemein

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Veranstalter einer Messe/Ausstellung und dem jeweiligen Aussteller. Sie können durch die für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und die „Hausordnung“ ergänzt werden. Von den Allgemeinen und Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Mit seiner Anmeldung erkennt der Aussteller diese „Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverbandes Messen und Ausstellungen e. V.“, die für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und die „Hausordnung“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung Beschäftigten an. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers, die den vorgenannten Bedingungen entgegenstehen werden, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, nicht Vertragsbestandteil.

Die Vergütung des Veranstalters umfasst alle vom Veranstalter für den Aussteller für die Durchführung der Veranstaltung erbrachten Haupt- und Nebenleistungen und gilt diese ab. Die Vergütung für die Hauptleistungen ist aus der Anmeldung und aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ zu ersehen. Die weitere Vergütung für die auf Antrag des Ausstellers hergestellten Versorgungsanlagen sowie andere Nebenleistungen, wie Lieferung von Gas, Wasser, Strom usw., sind auf Wunsch den Ausstellern im Vorfeld bekanntzugeben. Der AUMA-Aussteller-Beitrag wird je überlassenem Quadratmeter netto berechnet und auf der Gesamt-Rechnung zur Vergütung gesondert ausgewiesen.

2. Anmeldung

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt unter Verwendung des rechtsgültig unterschriebenen Anmeldeformulars. Im Falle der Anmeldung durch die Verwendung eines Online-Formulars ist diese auch ohne Unterschrift durch Absenden an den Veranstalter gültig.

Vom Aussteller auf dem Anmeldeformular gestellte Bedingungen und/oder Vorbehalte, etwa zur genauen Position des Messestandes oder zur Exklusivität in einer Produktgruppe, sind unzulässig und für den Vertragsabschluss unbeachtlich. Sie entfalten nur dann rechtliche Wirksamkeit, wenn Sie vom Veranstalter vor oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses schriftlich bestätigt werden.

Die Anmeldung stellt ein Angebot des Ausstellers dar, an das der Aussteller bis 8 Tage nach dem in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ bekanntgegebenen Anmeldeschluss, längstens bis 6 Wochen vor Eröffnung der Messe/Ausstellung gebunden ist, sofern inzwischen nicht die Zulassung erfolgt ist. An Anmeldungen, die später oder nach Anmeldeschluss eingehen, bleibt der Aussteller 14 Tage gebunden.

3. Zulassung / Vertragsschluss

Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller, per Brief, Telefax oder per elektronischer Übermittlung, ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen (Teilnahmevertrag). Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter, gegebenenfalls unter Mitwirkung eines Messe-/Ausstellungsbeirats bzw. des Messe-/Ausstellungsausschusses.

Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände, sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Eine Veränderung der Fläche darf insbesondere erfolgen, um die vorgegebenen Mindestmaße des Standes zu erreichen und hat ansonsten die Interessen des Ausstellers angemessen zu berücksichtigen. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

Eine ordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages ist ausgeschlossen, wobei das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt bleibt. Der Veranstalter ist insbesondere berechtigt, eine fristlose Kündigung des Teilnahmevertrages aus wichtigem Grund auszusprechen, wenn die Bedingungen zur Zulassung des Ausstellers nachträglich wegfallen oder nicht mehr erfüllt sind, sowie wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug des Ausstellers besteht. Im Falle einer vom Aussteller zu vertretenden außerordentlichen Kündigung, ist dieser verpflichtet eine Gebühr in Höhe von 25 % der Vergütung, zur Deckung der bereits entstandenen Kosten, zu entrichten.

Auf Wunsch des Ausstellers ist eine Entlassung aus dem Vertrag möglich (siehe Ziffer 5). Der Veranstalter ist hierzu nicht verpflichtet.

Ergeben sich berechtigte Reklamationen oder Beanstandungen in Bezug auf angebotene Waren oder Arbeitsweise eines Ausstellers, ist der Veranstalter im allgemeinen Interesse berechtigt und befugt, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen. In einem solchen Falle kann der Veranstalter bestehende Verträge für nachfolgende Messen/Ausstellungen stornieren, weil wesentliche Voraussetzungen, die diesen Verträgen zugrunde liegen, nicht mehr gegeben sind.

Die Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Waren ist unzulässig.

4. Änderungen - Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe/Ausstellung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen,

- die Messe/Ausstellung vor Eröffnung abzugagen. Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgesetzten Beginn

erfolgen, werden 25 % der Vergütung als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50 %. Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Muss die Messe/Ausstellung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, so sind die vereinbarte Vergütung und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.

- die Messe/Ausstellung zeitlich zu verlegen. Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest belegten Messe/Ausstellung ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag nach Ziffer 5. beanspruchen.
- die Messe/Ausstellung zu verkürzen. Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Vergütung tritt nicht ein.

In allen Fällen soll der Veranstalter derart schwerwiegende Entscheidungen im Zusammenwirken mit den bestellten Ausschüssen oder Messe- bzw. Ausstellervereinen und so frühzeitig wie möglich bekannt geben. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

5. Entlassung aus dem Vertrag

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter eine Entlassung aus dem Vertrag zugestanden, so sind 25 % der Vergütung als Kostenentschädigung, sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen, zu entrichten. Dem Aussteller wird im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

Der Antrag auf Entlassung aus dem Vertrag kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt. Der Veranstalter kann die Entlassung aus dem Vertrag unter die Bedingung stellen, dass die zugewiesene Standfläche anderweitig verwertet werden kann. Die Neuzuteilung der Standfläche an einen weiteren Aussteller entspricht dann einer Entlassung aus dem Vertrag, jedoch hat eventuell der Erstaussteller die Differenz zwischen der tatsächlichen und der erzielten Vergütung zu tragen, zuzüglich der sich aus Absatz 1 ergebenden Beträge. Kann die Standfläche nicht anderweitig verwertet werden, so ist der Veranstalter berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes der Veranstaltung einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Falle hat der entlassene Aussteller keinen Anspruch auf Minderung der Vergütung. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des entlassenen Ausstellers.

6. Ständeinteilung

Die Ständeinteilung erfolgt durch den Veranstalter, nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt, hierzu besteht aber keine rechtliche Verpflichtung. Die Ständeinteilung wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und der Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mitgeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ständeinteilung schriftlich erfolgen. Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugewiesenen Standes erforderlich ist. Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens je 10 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Vergütung. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände. Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Der Veranstalter hat dem betroffenen Aussteller eine/n möglichst gleichwertige/n Stand/Fläche zu geben. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb 2 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung ohne gegenseitige Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge zu verlegen. Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes hat der Veranstalter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte, Mitaussteller

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters in Textform den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise frei oder entgeltlich an Dritte zu überlassen, oder ihn mit einem anderen Aussteller zu tauschen. Der Aussteller handelt gegenüber den Besuchern in eigenem Namen und ist nicht berechtigt Aufträge für andere Unternehmen anzunehmen.

Die Aufnahme eines Mitausstellers ist nur zulässig, wenn sie vom Veranstalter in Textform genehmigt wurde. Die Mitaussteller haben einen gemeinschaftlichen Vertreter in der Anmeldung zu benennen. Mitteilungen und Erklärungen des Veranstalters gegenüber dem benannten Vertreter gelten als allen Mitausstellern gegenüber abgegeben und zugegangen. Im Falle der Zulassung von Mitausstellern, haften alle Mitaussteller für die Vergütung des Veranstalters als Gesamtschuldner.

Für die Entgegennahme von Aufträgen von Besuchern müssen sich aus der Auftragsbestätigung die vollständigen Kontaktdaten der Lieferanten und des Ausstellers ergeben.

8. Zahlungsbedingungen

Von der vom Aussteller an den Veranstalter zu zahlenden Vergütung sind 50 % innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, der Rest bis 6 Wochen vor Eröffnung zu zahlen, soweit nichts anderes in Textform vereinbart ist bzw. sich aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ ergibt.

Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar.

Nach Fälligkeit ist der Veranstalter berechtigt Verzugszinsen zu berechnen. Diese richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 288 BGB und betragen gegenwärtig für das Jahr neun Prozentpunkte über dem Basiszinsatz. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten. Der Veranstalter kann nach vergeblicher Mahnung und bei entsprechender Ankündigung über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen. Er kann in diesem Falle die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Aussteller-Ausweise verweigern.

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen ein Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.

9. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaues ist Sache des Ausstellers. Die Richtlinien des Veranstalters sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen. Bei eigenem Standaufbau kann verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten dem Veranstalter zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem Veranstalter bekanntzugeben. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters. Der Veranstalter kann verlangen, dass Messe-/Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. die nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der schriftlichen Aufforderung innerhalb 24 Stunden nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Vergütung nicht gegeben.

10. Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbetrübsachen und die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb des Standes gestattet. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung durch den Veranstalter und ist rechtzeitig im Vorfeld anzumelden. Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden. Wird vom Veranstalter eine Lautsprecheranlage betrieben, so behält sich dieser Durchsagen vor.

11. Aufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ angegebenen Fristen fertig zu stellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 12 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Der Aussteller haftet dem Veranstalter in diesem Falle für die vereinbarte Vergütung und darüber hinaus für weitere entstehende Kosten. Schadenersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Falle ausgeschlossen. Beanstandungen der Lage, Art oder Größe des Standes müssen vor Beginn des eigenen Aufbaues, spätestens am Tage nach dem festgesetzten Aufbaubeginn, dem Veranstalter schriftlich gemeldet werden. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

12. Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe/Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand angemeldet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messe-/Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Dem Veranstalter obliegt die Reinigung des sonstigen Geländes, der sonstigen Hallenteile und der Gänge. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

Alle Aussteller sind während des Laufs der Messe/Ausstellung, sowie deren Auf- und Abbau, sich gegenseitig, gegenüber dem Veranstalter und gegenüber den Besuchern zur Rücksichtnahme verpflichtet. Der Veranstalter ist berechtigt, in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und der „Hausordnung“ genaue Regelungen zur Wahrung der gegenseitigen Rücksichtnahme aufzustellen und angemessene Maßnahmen, bis hin zur außerordentlichen Kündigung des Teilnahmevertrages, zu ergreifen, falls ein Aussteller nach vorheriger Abmahnung beharrlich gegen das Rücksichtnahmegebot verstößt.

13. Abbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Messe/Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen dem Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Netto-Vergütung bezahlen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.

Die Messe-/Ausstellungsgegenstände dürfen nach Beendigung der Messe/Ausstellung nicht abtransportiert werden, wenn der Veranstalter sein Pfand-

recht geltend gemacht hat. Werden trotzdem die Messe-/Ausstellungsgegenstände entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechtes.

Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Die Messe-/Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin, zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen.

Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Messe-/Ausstellungsgegenstände werden vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung beim Messe-/Ausstellungsspediteur eingelagert.

14. Anschlüsse

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Soweit vom Aussteller Anschlüsse gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekanntzugeben. Einrichtung und Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Bei Ringleitungen werden die Kosten anteilig umgelegt.

Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von dem vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführt werden. Diese erhalten alle Aufträge durch Vermittlung und mit Zustimmung des Veranstalters und erteilen Rechnung für Installation und Verbrauch direkt unter Einhaltung der vom Veranstalter bekanntgegebenen Richtsätze.

Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE und des örtlichen EVU – nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und/oder nicht von dem Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführter Anschlüsse entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser/Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung.

15. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.

16. Haftung

Der Veranstalter, sowie seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, haften nicht für Schäden aus leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen.

Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien, sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). In den Fällen dieses Absatzes haftet der Veranstalter nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Haftung des Veranstalters ist bei Verletzung einer Kardinalpflicht auf den vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt, unter Ausschluss der Haftung für Folgeschäden.

17. Versicherungen

Es wird den Ausstellern dringend nahe gelegt, ihre Messe-/Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

18. Fotografieren – Zeichnen – Filmen

Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messe-/Ausstellungsgeländes ist nur den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen/Personen gestattet.

19. Hausrecht

Der Veranstalter übt während der Veranstaltung das alleinige Hausrecht im Messe-/Ausstellungsgelände aus und kann eine Hausordnung erlassen. Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände und die Hallen erst eine Stunde vor Beginn der Messe/Ausstellung betreten. Sie müssen Hallen und Gelände spätestens eine Stunde nach Schluss der Messe/Ausstellung verlassen haben. Übernachtung im Gelände ist verboten.

20. Verjährung

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, verjähren in einem Jahr, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt.

Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter sind binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt, in Textform geltend zu machen.

Die Regelungen der vorstehenden beiden Absätze gelten nicht, sofern dem Veranstalter, seinen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last fällt, oder die Haftung des Veranstalters sich nach Ziffer 16. nach den gesetzlichen Vorschriften richtet.

21. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, so weit nicht in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ etwas anderes festgelegt ist.